

S A T Z U N G

der

"Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz"

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung Opfer NS-Militärjustiz". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Bremen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es,

- bundesweit für die gesellschaftliche Rehabilitierung und materielle Entschädigung der Opfer der Militärjustiz und -psychiatrie unter dem Nationalsozialismus einzutreten,
- Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu fördern,
- den Frieden und die Völkerverständigung zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- soziale Betreuung der Opfer der Militärjustiz und -psychiatrie und vergleichbarer Opfer von Sondergerichten unter der Herrschaft des Nationalsozialismus,
- gemeinsame Veranstaltungen,
- Begegnungen zwischen den Generationen,
- Internationale Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- demokratische Bildungsarbeit,
- Projekte der wissenschaftlichen Forschung und Dokumentation (vor allem im Bereich der Oral History).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist überparteilich und verfolgt den Satzungszweck im gesamten Bundesgebiet.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Dokumentations- und Informationszentrum Emsland-Lager (DIZ) in Papenburg, ersatzweise an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die

es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4

Mitgliedsarten

(1) Mitglied kann jeder Betroffene werden und jede Person, in und außerhalb des Bundesgebietes, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins bejahen.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben

In der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 6

Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- (a) Tod,
- (b) Ausschluß oder
- (c) schriftlichen Austritt.

(2) Durch Beschluß von zwei Drittel der Anwesenden der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen den Satzungszweck vorliegen. Zuvor muß dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung.
- (b) der Vorstand,

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, daß von dem / der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Vorschläge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Ankündigung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/10 der Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Festlegung ist in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle einer Wahl entscheidet das Los.

(4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen und dessen Aufgaben und Rechte festlegen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 12

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsversammlung am 21.10.1990 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen ist.

Bremen, den 21.10.1990

Unterschriften:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
 Rüdiger Lenz
 Tilmann West
 Keller Hermann
 Kurt Jund
 Jupp Föhren
 Hans Biedner
 Carl-He. Baumgardt
 Lutter Künzler
 Günter Hapke
 mit [unclear]
 mit [unclear]
 Horst Schackner
 Wilhelm Jütz
 Johann Scholyssek
 [unclear]

Carl-Heinz Hoffmann
 Luise Röhrs
 Jany Jabin Kp
 Jitz Mündel
 P. Krcker
 L. Benman